

Newsletter 2013_02

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Mit vorliegendem Newsletter informieren wir Euch über folgende wichtige Themen:

1. Information in eigener Sache
2. Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht – in Kraft seit 1. Januar 2013
Änderungen und Ergänzungen im Handbuch VAE, 2. Auflage, Version 1
3. Seminar Basiswissen
4. Geburtsmitteilungen an das MIKA
5. ZAR- / ZEMIS-Nummer auf Papiausweisen
6. Auskunft um Versicherungspflicht an Krankenpflegeversicherer
7. Initiativen und Referendumsbegehren

1. Information in eigener Sache

Nachdem der Vorstand an der letzten Generalversammlung mit der Wahl von zwei neuen Mitgliedern komplettiert wurde, hat der Vorstand die Ressorts an seiner ersten Sitzung neu verteilt. Die Aufteilung ist ersichtlich unter <http://www.gemeinden-ag.ch/?q=node/840>.

Ausserdem hat der Vorstand beschlossen, den § 3 unserer Statuten neu so auszulegen, dass auch Personen, die bei einer ausserkantonalen Einwohnerkontrolle angestellt sind, Mitglied werden oder bei einem Stellenwechsel Mitglied bleiben können.



2. Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht – in Kraft seit 1. Januar 2013 Änderungen und Ergänzungen im Handbuch VAE, 2. Auflage, Version 1

Mit Schreiben vom 20. Juni 2013 wurden die Aargauer Einwohnerkontrollen durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, darüber informiert, dass die Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz des Obergerichts entgegen den mit Fact Sheet vom 12. Dezember 2012 vermittelten Anweisungen eine Ausdehnung der Mitteilungen von kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen an die Gemeinden angeordnet hat. In Bezug auf die Details wird auf das beigelegte Schreiben des DVI verwiesen.

Ergänzend zu den Massnahmen sind neu auch die Gesetzesartikel sowie die Zusatzbegriffe zu registrieren - ebenso die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger inklusive deren Adresse. Zudem hat die Einwohnerkontrolle weiterhin Mutationsmeldungen bezüglich der verfügbaren Massnahmen und der zuständigen Vertreterinnen und Vertreter an das Steueramt und bei ausländischen Staatsangehörigen an das Migrationsamt Kanton Aargau zuzustellen. Weitere Stellen und Organe werden aufgrund ihrer Berechtigung von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde direkt benachrichtigt. Im Einwohnerregister ist eine neue Meldestelle für die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu errichten an welche folgende Ereignisse zu melden sind: Wegzüge, Adressänderungen und Todesfälle von Personen mit einer Massnahme.

Aufgrund dieser Erweiterung gegenüber dem Newsletter 2012_03 verweisen wir auf die Änderungen und Ergänzungen im Handbuch VAE, 2. Auflage, Version 1, insbesondere:

- 2.3.3 Inhalt des Einwohnerregisters, Kantonale Merkmale, 4.2 Kindes- und erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen
- 2.3.5.32 Kindes- und erwachsenenschutzrechtliche Massnahme
- 2.3.5.33 Aufhebung und 2.3.5.34 Wechsel kindes- und erwachsenenschutzrechtliche Massnahme
- 3.3 Mutationsmeldungen

Alle weiteren mit Newsletter 2012_03 vermittelten Änderungen und Ergänzungen behalten ihre Gültigkeit.

3. Seminar Basiswissen

Es freut uns sehr, dass das Seminar Basiswissen in der Einwohnerkontrolle auch dieses Jahr durchgeführt werden kann. Es findet jeweils von 8.00 – 12.00 Uhr statt am 12.11.2013, 19.11.2013, 26.11.2013, 03.12.2013 und 10.12.2013. Detaillierte Informationen und den Anmeldetalon werden den Gemeinden vor den Sommerferien zugestellt.

4. Geburtsmitteilungen an das MIKA

Das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau ist bezüglich der Meldungen von Geburten an den VAE herangetreten. Das MIKA ist darauf angewiesen, dass auf der Mutationsmeldung der Name des Kindsvaters vermerkt ist. Es gilt nun zu prüfen, ob auf den eigenen Mutationsmeldungen der Vater ersichtlich ist. Wenn dies nicht der Fall ist, muss Name und Vorname des Vaters bei jeder Meldung manuell ergänzt werden. Ist der Kindsvater unbekannt, wird die Mutationsmeldung mit einer entsprechenden Notiz ergänzt.

5. ZAR- / ZEMIS-Nummer auf Papierausweisen

Wir machen wieder einmal darauf aufmerksam, dass die Einwohnerkontrolle für die Aktualität der Fotos in den Ausländerausweisen im Papierformat verantwortlich ist. Bei der Entgegennahme der Verfallsanzeige wird die Aktualität überprüft und dem Kunden mitgeteilt, dass er später beim Abholen des Ausweises ein Foto mitbringen muss. Insbesondere bei der Verlängerung von C-Ausweisen sollte ein neues Foto verlangt werden, da dieses oft fünf Jahre alt ist.

Wird die Fotoseite des alten Ausländerausweises trotzdem übernommen, spielt es keine Rolle, wenn auf dieser alten Seite oben links die ZAR-Nummer ersichtlich und auf dem neuen rechten Teil die ZEMIS-Nr. sichtbar ist.



6. Auskunft um Versicherungspflicht an Krankenpflegeversicherer

In jüngster Zeit häufen sich Anfragen von Verbandsmitgliedern, weil einzelne Krankenversicherer bei den Einwohnerkontrollen eine Austrittserlaubnis aus der Versicherungspflicht infolge Wegzugs ins Ausland von Versicherungsnehmenden einfordern.

Bei diesen Anfragen handelt es sich nicht um eine Adressauskunft gemäss Art. 32 ATSG, sondern um die Prüfung der Versicherungspflicht gemäss § 1 EG KVG bei der Ersterfassung der Versicherungsnehmenden im Einwohnerregister (z.B. Zuzug, Geburt etc.). Über die Folgen einer Abmeldung und das Weiterbestehen der Versicherungspflicht haben die Krankenversicherer aufgrund der Rechtsgrundlage selber zu befinden.

Nach Rücksprache mit dem Rechtsdienst der Gemeindeabteilung des Departements Volkswirtschaft und Inneres hat der VAE in einem Schreiben an die Versicherer der obligatorischen Krankenversicherung die Sachlage erläutert. Es wird auf dieses Schreiben auf der Homepage verwiesen mit der Bitte, zukünftig bei entsprechenden Anfragen in diesem Sinne vorzugehen.

Insbesondere wird auf die Abwicklung der Amtshilfe im Einzelfall gemäss Art. 32 ATSG auf das Schreiben vom 3. Dezember 2012 verwiesen. Eine Bestätigung der Abmeldung ins Ausland ist der Krankenversicherung nicht automatisch aufgrund der Anfrage bezüglich der Versicherungspflicht abzugeben sondern erst, wenn eine begründete Adressauskunft gestellt wird. Grundsätzlich gilt das ordentliche Verfahren, dass die betroffene Person bei der Einwohnerkontrolle eine Hauptwohnsitzbescheinigung mit Abmeldungsvermerk ins Ausland bezieht und diese der Krankenversicherung einreicht.

7. Initiativen und Referendumsbegehren

Das Verwaltungsgericht hat kürzlich entschieden, dass nur der Name und die Unterschrift auf dem Unterschriftenbogen eigenhändig ausgefüllt werden müssen. Die andern Rubriken (Vorname, Geburtstag und Adresse) könnten theoretisch auch mit Schreibmaschine ausgefüllt werden.

Auch wenn der Entscheid in formaljuristischer Hinsicht wohl richtig ist und durch das Bundesgericht bestätigt wurde, scheint er doch eher praxisfremd. Wir weisen auf diesen Entscheid hin um allfällige Schwierigkeiten zu ersparen. Der Text im Handbuch unter 7.5 wurde entsprechend angepasst.

Gleichzeitig haben wir die Mustervorlagen von eidgenössischen und kantonalen Volksinitiativen und Referenden ergänzt und einzeln aufgeführt.

Nach dem doch eher verregneten Frühjahr wünschen wir Euch einen schönen und sonnigen Sommer.

Freundliche Grüsse

Verband Aargauer Einwohnerkontrollen

Der Vorstand